

Das neue EU-Diagnosehandbuch für Fischseuchen Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1554

ELISABETH LICEK, OLIVER HOCHWARTNER, THOMAS WEISMANN

Einführung

Der Österreichische Fischereiverband hat mit Unterstützung des BM für Gesundheit die »Fischzuchtfibel 2013« herausgegeben, verfasst von denselben Autoren wie der gegenständliche Artikel. Dieser rechtliche Leifaden für die Praxis der Fischzucht und Fischvermarktung in Österreich befasst sich unter anderem auch mit der AOK-SeuchenVO. Die vorliegende Veröffentlichung ist zur Ergänzung bzw. Änderung der »Fischzuchtfibel 2013« gedacht.

Seuchenfreiheitsstatus

Mitgliedsstaaten bzw. Zonen oder Kompartimente eines Mitgliedsstaates können unter bestimmten Voraussetzungen für frei von einer oder mehreren der nicht exotischen Krankheiten erklärt werden. Da Österreich aus historischen Gründen in seinem Hoheitsgebiet als frei von Infektiöser Anämie der Lachse (ISA) gilt, kann sich die Seuchenfreiheit auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und/oder Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) bzw. Koi- Herpes-Viruserkrankung (KHV-I) beziehen.

Der Seuchenfreiheitsstatus hinsichtlich der genannten Krankheiten wurde und wird in der heimischen Aquakultur bislang nur von einzelnen Forellenzüchtern auf Ebene des Kompartimentes angestrebt. Ein solches Kompartiment kann aus einem oder mehreren Zuchtbetrieben, die eine epidemiologische Einheit bilden, bestehen. Genauere Definitionen sind dem Erlass des BM für Gesundheit »Aquakultur: Überwachungs- und Tilgungsprogramme, Seuchenfreiheitsstatus« (GZ: BMG-74740/0016-II/B/6/2009) zu entnehmen. Ein seuchenfreier Zuchtbetrieb erhält den Gesundheitsstatus »Kategorie I« und wird in Anhang 6 der AOK-SeuchenVO und auf der Homepage des BM für Gesundheit – Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit – Aquakultur ausgewiesen. Die Entscheidung, seinen Zuchtbetrieb für seuchenfrei erklären zu lassen, obliegt dem Fischzüchter, die Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles sind gesetzlich geregelt (Richtlinie 2006/88/EG des Rates; Erlass des BM für Gesundheit GZ: BMG-74740/0016-II/B/6/2009). Cave: Nur ein Betrieb der Kategorie I darf sich als »anerkannt frei von VHS/IHN/KHV-I« oder »seuchenfrei« bezeichnen!

Die Wasserversorgung der seuchenfreien österreichischen Kompartimente ist in der Regel unabhängig von den angrenzenden natürlichen Gewässern.

Zulassungsvorschriften

Für die Errichtung von Kompartimenten, deren Gesundheitsstatus bezüglich einer spezifischen Krankheit vom Gesundheitsstatus angrenzender natürlicher Gewässer in Bezug auf diese spezifische Krankheit unabhängig ist, gelten folgende Anforderungen:

Wasserversorgung: diese soll die Erregereinschleppung entweder zur Gänze verhindern (Quell- oder Brunnenwasser) oder auf ein akzeptables Niveau reduzieren (Entkeimung).

Fischaufstiegshindernisse: diese können künstlich oder natürlich sein und verhindern das Wandern von Fischen aus Freigewässern in den Vorfluter oder Zuchtbetrieb. Diese

Anforderung ist bei einem vorliegenden künstlichen Aufstiegshindernis nicht immer leicht umzusetzen, weil sie der EU-Wasserrahmenrichtlinie (national umgesetzt im Wasserrechtsgesetz) widerspricht, die eine Durchgängigkeit der Fließgewässer fordert. Schutz gegen Überschwemmungen und Wasserinfiltrationen aus umliegenden Gewässern. Gezielte behördliche Überwachung.

Gezielte Überwachung

Neue Zuchtbetriebe oder solche, die ihre Tätigkeit nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, können unter bestimmten Voraussetzungen (auch hier wird auf den Erlass BMG-74740/0016-II/B/6/2009 verwiesen) auf die gezielte Überwachung verzichten.

Kategorie III-Betriebe hingegen werden einem zweijährigen (Modell A) oder vierjährigen Überwachungsprogramm (Modell B) unterzogen; während dieser Zeit ist jeglicher Verdacht auf die spezifische Krankheit auszuschließen und alle Proben haben Negativbefunde ergeben. In diesem Zeitraum befindet sich der überwachte Zuchtbetrieb in Kategorie II. Da sich aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1554 die in der Fischzuchtffibel 2013 angegebenen Anforderungen hinsichtlich der Überwachung geändert haben, sind die geänderten Probepläne im Folgenden neu zusammengestellt (Tab. 1 bis 4).

Tab. 1: Untersuchungen zur Erlangung Kategorie I: VHS, IHN: 2 jähriges Verfahren

	pro Jahr	1. Jahr	2. Jahr
Jeder Betrieb	2 x	klinisch	klinisch
Fischzucht (FZ) ohne Laichfische	2 x	Laboruntersuchung jeweils 75 Fische	Laboruntersuchung jeweils 75 Fische
FZ mit Laichfischen	2 x	1. Laboruntersuchung 50 Setzlinge 30 oder 0 Laichfische*	1. Laboruntersuchung 50 Setzlinge 30 oder 0 Laichfische*
		2. Laboruntersuchung 75 Setzlinge 0 oder 30 Laichfische*	2. Laboruntersuchung 75 Setzlinge 0 oder 30 Laichfische*
FZ nur mit Laichfischen	1 x	Laboruntersuchung 75 Laichfische*	Laboruntersuchung 75 Laichfische*

Tab. 2: Untersuchungen zur Erlangung Kategorie I: VHS, IHN: 4 jähriges Verfahren

	pro Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Jeder Betrieb	2 x	klinisch	klinisch	klinisch	klinisch
	1 x	Laboruntersuchung 30 Fische 30 Fische			
FZ ohne Laichfische	2 x			Laboruntersuchung je 30 Fische	Laboruntersuchung je 30 Fische
FZ mit Laichfischen	2 x			1. Laboruntersuchung – 30 Setzlinge	1. Laboruntersuchung – 30 Setzlinge
				2. Laboruntersuchung 30 Laichfische*	2. Laboruntersuchung 30 Laichfische*
FZ nur mit Laichfischen	2 x			Laboruntersuchung 30 Laichfische*	Laboruntersuchung 30 Laichfische*

* Probenmaterial bei Laichfischen: Ovarialflüssigkeit

Tab. 3: Untersuchungen zur Erlangung Kategorie I: KHV-I: 2 jähriges Verfahren

Klinische Untersuchungen pro Jahr	Laboruntersuchungen pro Jahr	Anzahl der beprobten Fische
2	2	je 75

Tab. 4: Untersuchungen zur Erlangung Kategorie I: KHV-I: 4 jähriges Verfahren

Klinische Untersuchungen		Laboruntersuchungen		Anzahl der beprobten Fische	
1. / 2. Jahr	3. / 4. Jahr	1. / 2. Jahr	3. / 4. Jahr	1. / 2. Jahr	3. / 4. Jahr
1	2	1	2	je 30	je 30

Aufrechterhaltung der Seuchenfreiheit

Die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Status »seuchenfreies Kompartiment« unterscheiden sich hinsichtlich VHS/IHN und KHV-I. Während die Frequenz der Kontrollen bei VHS und IHN vom Risikoniveau abhängt (Tab. 5), findet dieses bei KHV-I keine Berücksichtigung (Tab. 6).

Die Kontrolle durch den Betreuungstierarzt unter Aufsicht des Amtstierarztes umfasst in allen Fällen:

- Besichtigung des Zuchtbetriebes;
- Kontrolle der Einhaltung bestehender veterinärbehördlicher Vorschriften; insbesondere darf ein Zukauf nur aus Gebieten, Zonen oder Kompartimenten der Kategorie I erfolgen;
- Überprüfung Buchführung;
- Entnahme von Proben von Tieren der Aquakultur und Untersuchung dieser Proben auf die spezifischen Krankheitserreger;
- Meldung der Kontrollergebnisse an die Behörde.

Tab. 5: Untersuchungen zur Erhaltung des Seuchenfreiheitsstatus hinsichtlich VHS/IHN

Risikoniveau	Kontrollhäufigkeit Klinische und Laboruntersuchung	Fischanzahl
hoch	2 x jährlich	30
mittel	1 x jährlich	30
gering	1 x alle 2 Jahre	30

Tab. 6: Untersuchungen zur Erhaltung des Seuchenfreiheitsstatus hinsichtlich KHV-I

Risikoniveau	Kontrollhäufigkeit Klinische und Laboruntersuchung	Fischzahl
alle	1 x alle 2 Jahre	30

Tilgungsprogramm für Kompartimente die aus einem Zuchtbetrieb bestehen

Tritt trotz aller Vorsichtsmaßnahmen in einem Zuchtbetrieb der Kategorie I oder II VHS und/oder IHN bzw. KHV-I auf, wird er in Kategorie V gereiht. Wenn dieser Betrieb unabhängig von den angrenzenden natürlichen Gewässern ist, ist kein genehmigtes

Tilgungsprogram mehr erforderlich. Er kann den Gesundheitsstatus Kat. I oder II sofort wiedererlangen, wenn folgende Bedingungen erfüllt wurden:

- Der verseucht erklärte Betrieb muss geleert, gereinigt, desinfiziert und stillgelegt worden sein, wobei die Dauer der Stilllegung mindestens sechs Wochen betragen haben muss.
- Bei VHS/IHN wurde der Betrieb mit Fischen aus Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten mit einem Gesundheitsstatus der Kategorie I in Bezug auf VHS und/oder IHN wiederaufgestockt.
- Bei KHV/I wurde der Betrieb entweder mit Fischen aus Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimenten mit einem Gesundheitsstatus der Kategorie I in Bezug auf KHV-I wiederaufgestockt oder mit Fischen aus einem Kompartiment mit einem genehmigten KHV-I-Überwachungsprogramm (Gesundheitsstatus der Kategorie II).

Diagnose- und Probenahmemethoden

sind in dem genannten Durchführungsbeschluss ebenfalls enthalten und beziehen sich sowohl auf die Untersuchungen zur Feststellung der Seuchenfreiheit als auch auf die Bestätigung bzw. Abweisung eines Seuchenverdachts. Die diagnostischen Methoden werden hier nicht angeführt, weil sie in erster Linie für die nationalen Referenzlaboratorien (Seuchenverdacht und Seuchenfreiheitsfeststellung) und akkreditierten Untersuchungsstellen (Seuchenfreiheitsfeststellung) von Bedeutung sind. Bezüglich der Vorgangsweise und Probenahme zur Erreichung des Status Kategorie I wird dem Fischzüchter empfohlen, sich mit seinem Betreuungstierarzt zu beraten.

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Elisabeth Licek: elisabeth.licek@gmx.at



Der Onlineshop für Fischzüchter

ACHLEITNER FORELLEN sind robust, gesund und preiswert – ausschließlich aus eigenem Zuchtbetrieb. Die Mutterfische sind ab dem Jahre 1908 in Österreich heimisch geworden und bodenständig sowie ökologisch vollständig angepasst (autochthon). Die verwendeten Futtermittel sind PAP-frei und beinhalten keine GVO-Rohstoffe (»gentechnikfrei« laut EU-VO 1829/2003).

**Brütlinge vorgestreckt –
Heimische Besatzforellen – Speiseforellen**

Seit über 100 Jahren virusseuchenfreie Forellen aus eigener Zucht!



FORELLENZUCHT ACHLEITNER

A-5230 Schalchen bei Mattighofen · Häusbergerstr. 11 · Tel. 077 42/25 22 · Fax 077 42/25 22 33 · office@forellen.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2016

Band/Volume: [69](#)

Autor(en)/Author(s): Licek Elisabeth, Hochwartner Oliver, Weismann Thomas

Artikel/Article: [Das neue EU-Diagnosehandbuch für Fischseuchen
Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/1554 115-118](#)